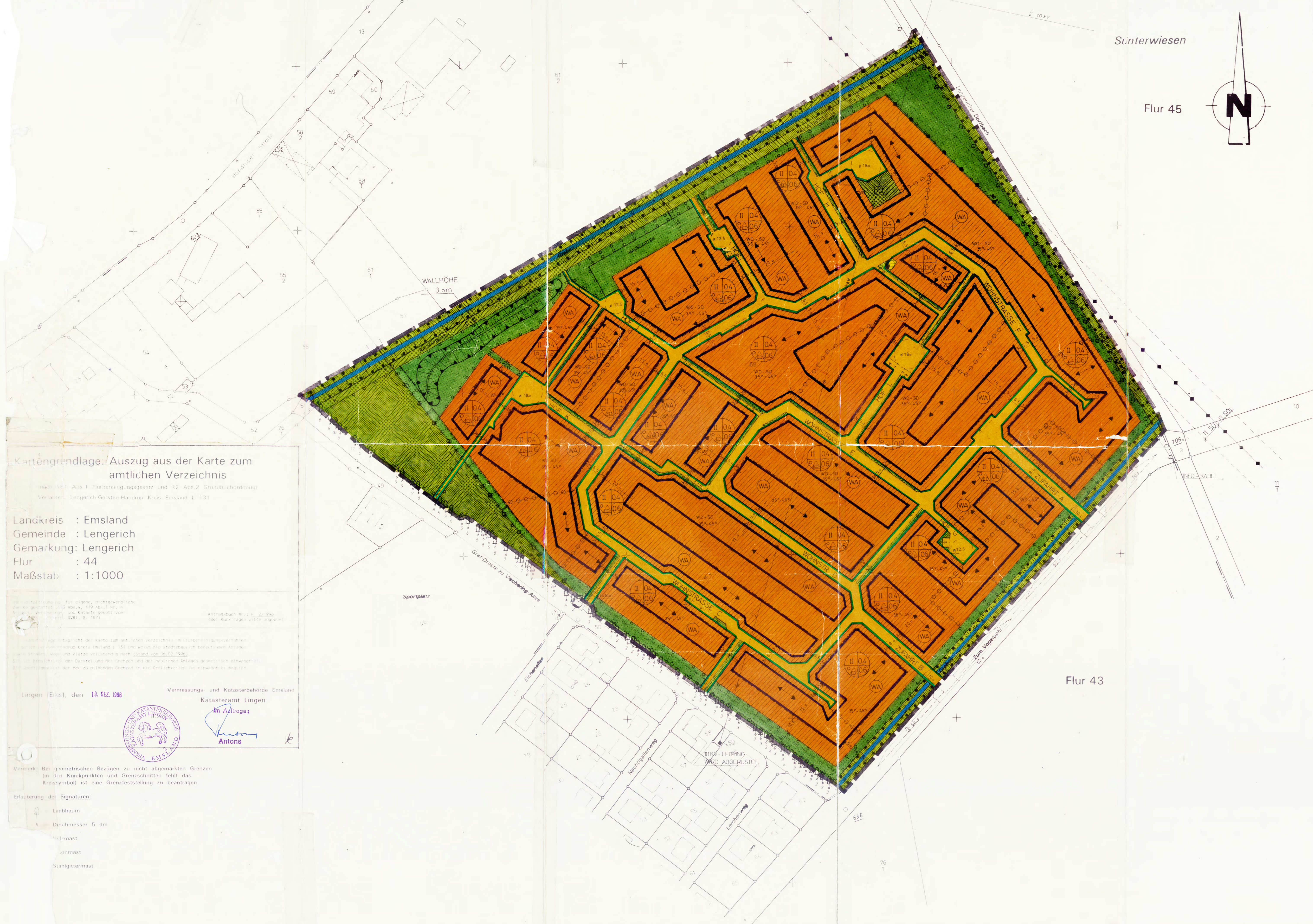


VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(WA) ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1. ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE, ZAHLE OHNE KREIS HOCHSTRENZE
- 2. BAUWEISE
- 3. GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 4. GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

- OFFENE BAUWEISE
- ▲ NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- ← STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- F FUSSWEG R RADWEG P PARKFLÄCHE
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE

HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN

- 1.3 BELEITUNG MIT ANGABE DES SCHUTZSTREIFENS, EINE BEBAUUNG INNERHALB DES SCHUTZSTREIFENS IST NUR IM ÜBEREINSTEMMEN MIT DEM ZUSÄTZLICHEN INHABERVEREINBARUNGSUNTERRNEHMEN ZULÄSSIG
- TRANSSTATION
- VERSORGUNGSLÄCHE
- WASSERLEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN, OFFENTLICH
- GRÜNFLÄCHEN, PRIVAT
- STRASSENBELEGITGRÜN

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

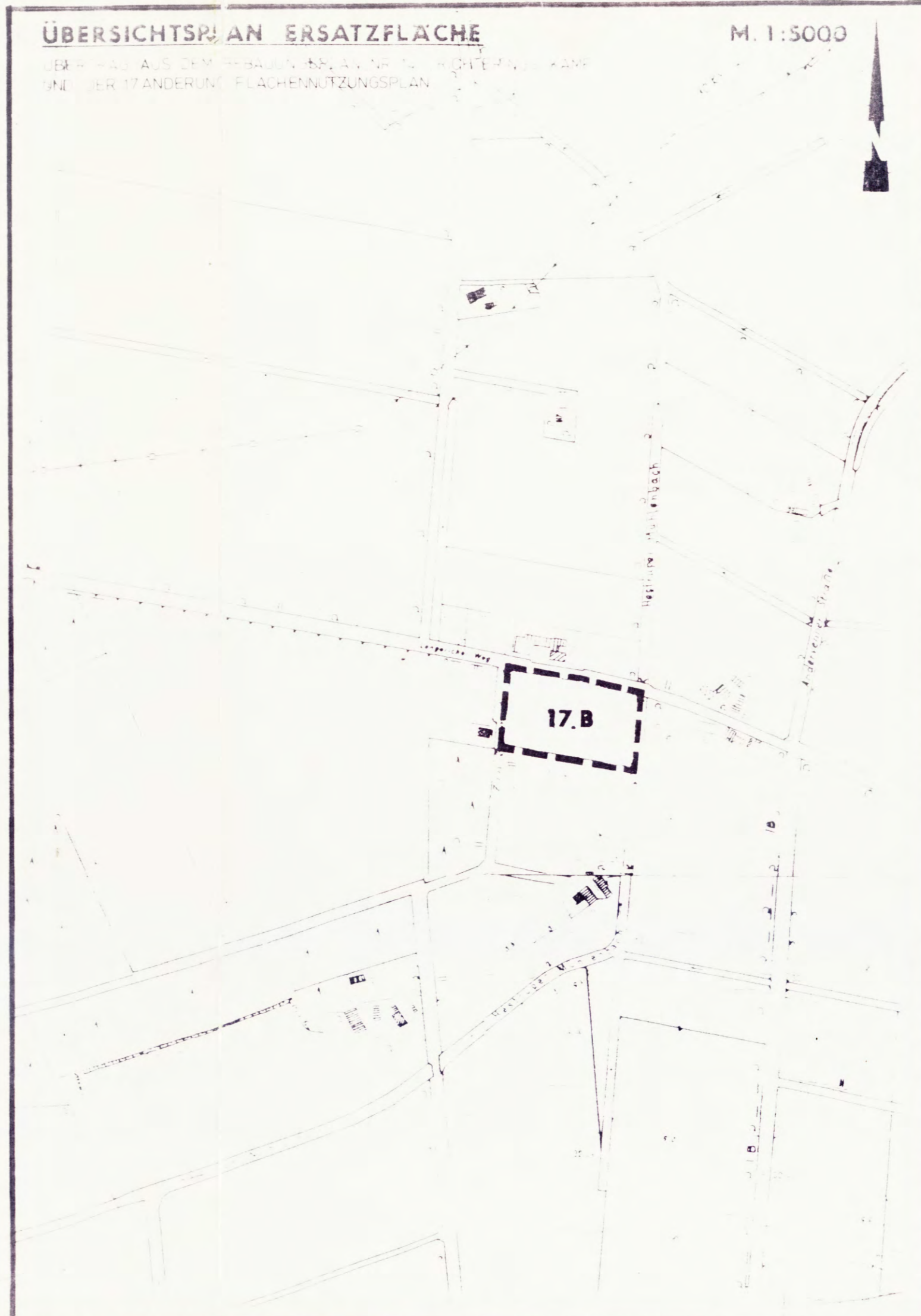
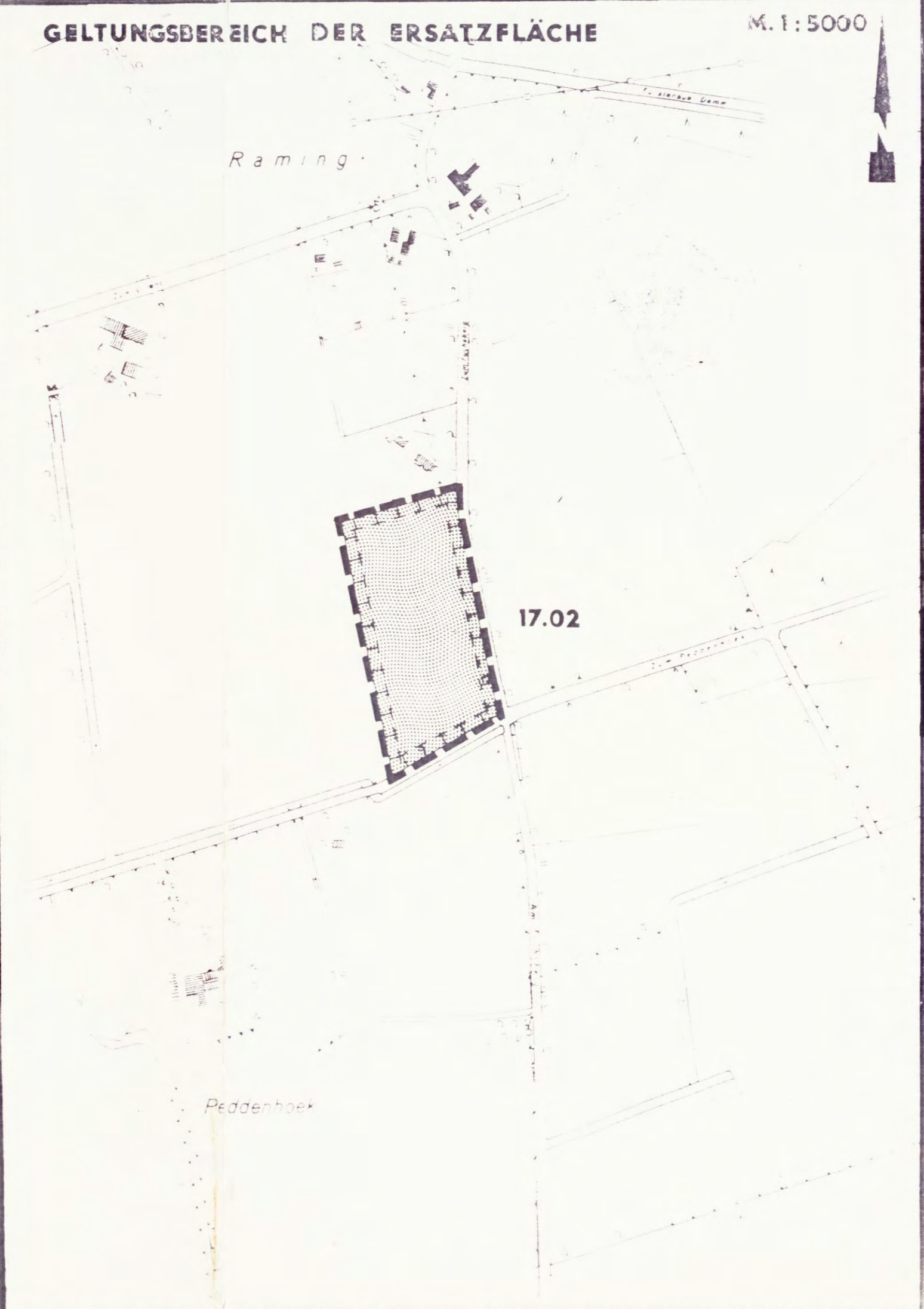
- FLÄCHE FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
- ZWECKBESTIMMUNG G GRABEN R RAUMSTREIFEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN, ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, GEM. § 9 (1) 25 BAUGB
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BRUNNEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE GEWÄSSERN, GEM. § 9 (1) 25 BAUGB
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- HINWEIS SICHTDREIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 m ÜBER 0 x FERTIGER STRASSE
- WALL HOHE: 3,00m
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES



GELTUNGSBEREICH DER ERSATZFLÄCHE M.1:5000

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND § 5 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND DER §§ 96, 97 UND 98 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAURORDNUNG (NBAURD) SOWIE DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG

HAT DER RAT DER GEMEINDE LENGERICH DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 17 "AM BÜRGERPARK" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NÄCHSTSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DIE GESTALTERISCHEN VORSCHRIFTEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

LENGERICH, DEN 11.02.1997

BÜRGERMEISTER: *[Signature]* GEMEINDEDIREKTOR: *[Signature]*

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- HOHE DER GEBÄUDE: DIE HOHE DER GEBÄUDE IN DEN II. GESCHOSSIGEN GEBIETEN DARF 3,50m GEMESSEN VON DER OBERKANTE DES FERTIGEN FUSSBODENS DES ERDGESCHOSSES BIS ZUR UNTERKANTE DES SPÄHRNANSCHUTZPUNKTES MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES NICHT ÜBER SCHREITEN
- HOHE DES ERDGESCHOSSES: DIE OBERKANTE FERTIGER GESCHOSSDECKE DARF MAX. 0,60m ÜBER OBERKANTE FERTIGER STRASSE DER ANGRENZENDEN VERKEHRSFLÄCHE LIEGEN GEMESSEN IN DER MITTE DES GEBÄUDES UND DER MITTE DER STRASSE
- AUSNAHMEN: GEM. § 31 (1) BAUGB SIND AUSNAHMEN ZULÄSSIG, VON DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UM 90°
- BEPLANZUNG: JE 800qm GRUNDSTÜCKSFÄCHE IST EIN GROSSKRÖNIGER HEIMISCHER LAUBBAUM ANZUPFLANZEN
- PLANZGEBOT: BEI DER BEPFLANZUNG DER GRÜNFLÄCHEN SIND HEIMISCHE STANDORTGERICHTE LAUBGEHÖLZER ZU VERWENDEN, DABEI SIND DIE PFLANZSCHEMEN UND DIE PFLANZLISTE DES GRUNDRISSPLANES ZU BERÜCKSICHTIGEN

TEXTLICHE FESTSETZUNG FÜR DIE ERSATZFLÄCHE

17.02 AUFFORSTUNGSLÄCHE MIT LICHTUNG

HINWEISE FÜR DIE ERSATZFLÄCHE

17.B SUKZESSIONSLÄCHE

HINWEISE

GEM. § 3 (8) BAUGB WIRD NÄCHSTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER LÄRM- UND SCHALLSCHUTZSITUATION, DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM ... DARGELEISTET SIND

ÜBERSICHTSPLAN ERSATZFLÄCHE M.1:5000

ÜBERSICHTSPLAN BEBAUUNGSPLAN

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000

Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Lingen, Antragbuch P. 2/1996, Stand vom Februar 1996

BEBAUUNGSPLAN NR. 17 "AM BÜRGERPARK" DER GEMEINDE LENGERICH

LANDKREIS EMSLAND

MIT GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN,

URSCHRIFT

BEARBEITET: PLANUNGSBÜRO HÜTKER OSNABRÜCK

STÄDTEBAUPLANUNG

40076 OSNABRÜCK - WILHELMSTRASSE 114-115 - TEL. 4101947

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.11.95 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 17 "AM BÜRGERPARK" IN SEINER BESCHLUSSTUNG GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB BEZÜGLICH BEKÄNDERT GEMACHT

LENGERICH, DEN 11.02.1997

BÜRGERMEISTER: *[Signature]* GEMEINDEDIREKTOR: *[Signature]*

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.11.95 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE OFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB BESTÄTIGT. ORT UND DAUER DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 11.12.95 ORTSBÜRO BEKÄNDERT GEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 14.12.95 BIS 18.11.96 GEM. § 3 (2) BAUGB OFFENTLICH AUSGELEGT

LENGERICH, DEN 11.02.1997

BÜRGERMEISTER: *[Signature]* GEMEINDEDIREKTOR: *[Signature]*

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.11.95 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE OFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB BESTÄTIGT. ORTSBÜRO BEKÄNDERT GEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 14.12.95 BIS 18.11.96 GEM. § 3 (2) BAUGB OFFENTLICH AUSGELEGT

LENGERICH, DEN 11.02.1997

BÜRGERMEISTER: *[Signature]* GEMEINDEDIREKTOR: *[Signature]*

Im Anzeigefahren gem. § 11 Abs. 3 BAUGB habe ich mit Verfügung vom 08. April 1997 Az.: 407-23 keine Verletzung von Rechtsvorschriften festgestellt.

LENGERICH, DEN 08. April 1997

Landkreis Emsland

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.11.95 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE OFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB BESTÄTIGT. ORTSBÜRO BEKÄNDERT GEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 14.12.95 BIS 18.11.96 GEM. § 3 (2) BAUGB OFFENTLICH AUSGELEGT

LENGERICH, DEN 11.02.1997

BÜRGERMEISTER: *[Signature]* GEMEINDEDIREKTOR: *[Signature]*

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEFAHRENS GEM. § 11 BAUGB IST DER BEBAUUNGSPLAN GEM. § 13 BAUGB AM 05.05.1997 ANSCHLIEßEND FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND BEKÄNDERT GEMACHT. WENN DER BEBAUUNGSPLAN ANSCHLIEßEND VERÄNDERT WERDEN WÜRDEN, WÜRDEN DIE VERÄNDERUNGEN GEM. § 14 BAUGB ANZUGELASSEN

LENGERICH, DEN 05.07.1997

BÜRGERMEISTER: *[Signature]* GEMEINDEDIREKTOR: *[Signature]*

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES (GEM. § 13 BAUGB) NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN

LENGERICH, DEN 05.07.2006

BÜRGERMEISTER: *[Signature]* GEMEINDEDIREKTOR: *[Signature]*

INNERHALB VON SEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL IN DER ABWÄGUNG GEM. § 2 (1) BAUGB NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN

LENGERICH, DEN 13.07.2006

BÜRGERMEISTER: *[Signature]* GEMEINDEDIREKTOR: *[Signature]*